

STATUTEN DER SRO-TREUHAND|SUISSE

gültig ab 01.07 2025

1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	2
<i>Art. 1 Zweck der Selbstregulierungsorganisation des Verbandes TREUHAND SUISSE (SRO-TREUHAND SUISSE)</i>	2
<i>Art. 2 Geltungsbereich</i>	2
2. AUFGABEN DER SRO	2
<i>Art. 3 Allgemeines</i>	2
<i>Art. 4 SRO-Statuten und SRO-Reglement</i>	3
<i>Art. 5 Liste der Finanzintermediäre</i>	3
<i>Art. 6 SRO-Informations- und Anzeigepflicht</i>	3
<i>Art. 7 Entzug der Anerkennung als SRO</i>	4
3. ORGANISATION DER SRO	4
<i>Art. 8 Funktionseinheiten</i>	4
<i>Art. 9 SRO-Kommission: Wahl und Organisation</i>	5
<i>Art. 10 Sitzungen und Beschlussfassung der SRO-Kommission</i>	5
4. AUFGABEN DER SRO-FUNKTIONSEINHEITEN	5
<i>Art. 11 Aufgaben der SRO-Kommission</i>	5
<i>Art. 12 Aufgaben des Direktors und der SRO-Direktion</i>	6
<i>Art. 13 Aufgaben der SRO-Prüfstelle</i>	7
<i>Art. 14 Unabhängiger Untersuchungsbeauftragter</i>	8
<i>Art. 15 Schiedsgericht und Verantwortlicher für das Schiedswesen</i>	8
5. ANSCHLUSS UND AUSSCHLUSS VON FINANZINTERMEDIÄREN	9
<i>Art. 16 Status als Mitglied der TREUHAND SUISSE oder branchennaher Organisationen</i>	9
<i>Art. 17 Anforderungen</i>	9
<i>Art. 18 Angemessene Organisationsform</i>	10
<i>Art. 19 Formelle Anforderungen</i>	10
<i>Art. 20 Anerkennung der SRO-Statuten und des Reglements</i>	10
<i>Art. 21 Verfahren zur Erlangung des SRO-Anschlusses</i>	10
<i>Art. 22 Laufende Pflichten während des SRO-Anschlusses</i>	10
<i>Art. 23 Einhaltung der Meldepflichten gegenüber der SRO</i>	11
<i>Art. 24 Einhaltung der Auskunft- und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO</i>	11
<i>Art. 25 Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SRO</i>	12
<i>Art. 26 Verlust des SRO-Anschlusses durch Ausschluss</i>	12
<i>Art. 27 Kündigung des SRO-Anschlusses</i>	13
<i>Art. 28 Mutationsmeldungen</i>	13
6. PRÜFER UND PRÜFGESELLSCHAFTEN	13
<i>Art. 29 Prüfer und Prüfgesellschaften</i>	13
<i>Art. 30 Aufgaben der Prüfer/Prüfgesellschaften</i>	13
7. SANKTIONEN UND SANKTIONSVERFAHREN	14
<i>Art. 31 Verfahren bei der Feststellung von Mängeln</i>	14
<i>Art. 32 Sanktionen</i>	14
<i>Art. 33 Rechtsmittelverfahren vor Schiedsgericht</i>	15
8. AUSSTANDSREGELN	15
<i>Art. 34 Ausstandsgründe</i>	15
<i>Art. 35 Geltendmachung und Entscheid</i>	16
9. FINANZIELLES	16

Art. 36 SRO-Gebührentarif.....	16
10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
Art. 36 Inkrafttreten	16

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck der Selbstregulierungsorganisation des Verbandes TREUHAND|SUISSE (SRO-TREUHAND|SUISSE)

- 1 Die vorliegenden Statuten der Selbstregulierungsorganisation (nachfolgend SRO) des Verbandes TREUHAND|SUISSE (nachfolgend SRO-Statuten) bezwecken die Organisation der SRO-TREUHAND|SUISSE (einer SRO im Sinne der Art. 24 - 28 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung [GwG] vom 10. Oktober 1997 in seiner jeweiligen in Kraft stehenden Version und den jeweiligen Ausführungsbestimmungen).
- 2 Diese SRO-Statuten stützen sich auf das GwG einerseits und auf Art. 8 Bst. i. der Statuten von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband vom 28. November 2015 andererseits. Sie werden von der SRO-Kommission erlassen.
- 3 Die SRO-TREUHAND|SUISSE ist eine selbständige, vom Verband TREUHAND|SUISSE unabhängige Organisationseinheit. Sie hat eigene Statuten und ein eigenes Reglement, ein eigenes Budget und eine eigene Buchhaltung sowie eigene, vom Verband TREUHAND|SUISSE unabhängige Funktionseinheiten. Ihre Rechnung wird in die Rechnung des Verbandes TREUHAND|SUISSE eingegliedert.
- 4 Die Revisionsstelle des Verbandes TREUHAND|SUISSE nimmt die Funktion der Revisionsstelle der SRO-TREUHAND|SUISSE wahr. Sie prüft die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung der TREUHAND|SUISSE darüber schriftlich Bericht.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Der SRO-TREUHAND|SUISSE können Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG beitreten, die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE sowie von branchennahen Verbänden sind, namentlich solche, die Mitglieder von EXPERTsuisse (vormals Treuhand-Kammer), des veb.ch (Schweizerischer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises in Finanz- und Rechnungswesen) sowie des SVIT (Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft) sind (nachfolgend: «Verbände»). Für die Mitglieder gelten die jeweiligen Landesregeln ihrer Verbände, wobei in Belangen der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung das GwG samt Ausführungsbestimmungen sowie die SRO-Statuten, das SRO-Reglement und die weiteren SRO Regelwerke massgebend sind.
- 2 Branchenfremden Finanzintermediären wird der Anschluss verweigert.
- 3 Der SRO-TREUHAND|SUISSE angeschlossene Finanzintermediäre und von ihr akkreditierten Prüfer/Prüfgesellschaften haben die Bestimmungen dieser Statuten sowie die darauf gestützten SRO Regelwerke einzuhalten.

2. Aufgaben der SRO

Art. 3 Allgemeines

- 1 Die SRO-TREUHAND|SUISSE, vertreten durch die SRO-Kommission, hat die nachfolgenden Aufgaben:
 - a) sie hat sämtliche Regelwerke, namentlich Statuten, Reglement, risikobasiertes Aufsichts- und Prüfkonzept, Sanktions- und Schiedsordnung, sowie allfällige weitere Regelwerke, namentlich Merkblätter, Formulare und Gebührentarife zu erlassen;

- b) sie gewährleistet die abstrakte und konkrete Unabhängigkeit ihrer Funktionseinheiten vom Verband TREUHAND|SUISSE und von den beaufsichtigten Finanzintermediären, indem sie halbjährlich entsprechende Kontrollen durchführt;
- c) sie hat darüber zu wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel des GwG und den darauf gestützten Ausführungsbestimmungen sowie der SRO-Statuten, des SRO-Reglements und der weiteren Regelwerke (Art. 24 GwG) einhalten;
- d) sie hat die Akkreditierung der mit der Prüfung der Finanzintermediäre beauftragten Prüfungsgesellschaften und Prüfer gemäss Art. 24a GwG und Art. 22a ff. GwV sicherzustellen;
- e) sie hat sicherzustellen, dass die von ihr mit der Überwachung und der Prüfung der Einhaltung der Gesetze (GwG und darauf gestützten Ausführungsbestimmungen) und SRO-Regelwerke beauftragten Personen die notwendigen fachlichen Qualifikationen und Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit aufweisen und von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der von der SRO TREUHAND|SUISSE beaufsichtigten Finanzintermediären unabhängig sind.

Art. 4 SRO-Statuten und SRO-Reglement

- 1 Die vorliegenden SRO-Statuten legen gemäss Art. 25 GwG folgendes im Grundsatz fest:
 - a) die Voraussetzungen für den Anschluss und Ausschluss von Finanzintermediären;
 - b) die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Art. 3 ff. GwG;
 - c) angemessene Sanktionen im Falle von Verletzungen des GwG, inkl. der Ausführungsbestimmungen und der Regelwerke der SRO, sowie bei Nichtbefolgung von Anordnungen der SRO-Funktionseinheiten;
 - d) die Akkreditierung und Aufsicht über die Prüfungsgesellschaften und Prüfer gemäss Art. 24a GwG.
- 2 Darüber hinaus regeln diese SRO-Statuten die Grundsätze der Organisation und der Aufgaben der einzelnen Funktionseinheiten der SRO. Die Einzelheiten werden in den von der SRO-Kommission erlassenen Regelwerken (Art. 11 Abs. 2 lit. c dieser Statuten) geregelt.

Art. 5 Liste der Finanzintermediäre

- 1 Die SRO-TREUHAND|SUISSE führt folgende Listen:
 - a) angeschlossene Finanzintermediäre;
 - b) abgelehnte Finanzintermediäre;
 - c) ausgeschlossene Finanzintermediäre;
 - d) ausgetretene Finanzintermediäre.
- 2 Die Listen gemäss Abs. 1 sowie deren Änderungen werden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gemäss deren Vorgaben vierteljährlich übermittelt. Vorbehalten bleiben die Fälle von Art. 6 Abs. 1 dieser Statuten.
- 3 Die SRO kann die Liste der Mitglieder mit Name bzw. Firma und Adresse veröffentlichen.

Art. 6 SRO-Informations- und Anzeigepflicht

- 1 Die SRO-TREUHAND|SUISSE meldet der FINMA, zusätzlich zu den vierteljährlich übermittelten Listen gemäss Art. 5 dieser Statuten, unverzüglich:
 - a) den Ausschluss von Mitgliedern samt Begründung nach ergangenem rechtskräftigen Entscheid oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid, falls der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht gewährt wurde;
 - b) die Eröffnung von Sanktionsverfahren gemäss Art. 31 f. dieser Statuten, die mit dem Ausschluss von Mitgliedern enden können;
 - c) den Rückzug eines Anschlussgesuches unter Angabe des Grundes sowie gegebenenfalls den Verdacht auf Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GwG;
 - d) die Verweigerung des Anschlusses, gegebenenfalls samt Begründung und Verdacht auf Verletzung von Art. 14 Abs. 2 und 3 GwG;

- e) die Kündigung durch ein Mitglied, sofern die SRO weiss oder einen begründeten Verdacht hat, dass das ausgetretene Mitglied weiterhin berufsmässig als Finanzintermediär tätig ist.
- ² Sie erstattet zudem der FINMA mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes und übermittelt ihr eine Aufstellung über die in der Berichtsperiode ergangenen Sanktionsentscheide.
- ³ Sie hält gemäss Art. 27 GwG die durchgeführten Prüfungen, sämtliche Aufsichtsmaßnahmen sowie die Sanktionsverfahren zuhanden der FINMA in geeigneter Weise nachvollziehbar fest.
- ⁴ Schöpft die SRO-TREUHAND|SUISSE begründeten Verdacht, oder hat sie Anhaltspunkte, dass bei einem Finanzintermediär oder bei einem seiner Kunden eine strafbare Handlung nach Art. 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB vorliegt oder, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren (Art. 305^{bis} und Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} StGB), der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} StGB) oder der Terrorismusfinanzierung dienen (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB), so zeigt in erster Linie der Direktor dies der Meldestelle MROS unverzüglich an (Art. 9 GwG), sofern der Finanzintermediär bisher keine Meldung erstattet hat.

Art. 7 Entzug der Anerkennung als SRO

- ¹ Erfüllt die SRO-TREUHAND|SUISSE die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, so kann ihr die FINMA die Anerkennung nach vorheriger Androhung entziehen.
- ² Wird der SRO-TREUHAND|SUISSE die Anerkennung entzogen, so müssen die angeschlossenen Finanzintermediäre innerhalb von zwei Monaten um Anschluss an eine andere SRO ersuchen.
- ³ Der Entzug der Anerkennung begründet keine Schadenersatzforderungen der Finanzintermediäre gegenüber der SRO-TREUHAND|SUISSE.
- ⁴ Bei einer Auflösung der SRO TREUHAND|SUISSE oder bei einem Zusammenschluss mit einer anderen SRO oder sonstigen der Aufsicht verpflichteten Organisation soll das für die laufende Aufsicht gebundene Vermögen /Rückstellungen/Reserven der SRO für die weitere Aufsichtstätigkeit verwendet werden.

3. Organisation der SRO

Art. 8 Funktionseinheiten

- ¹ Die Funktionen der SRO-TREUHAND|SUISSE werden ausgeübt durch folgende Funktionseinheiten:
 - a) die SRO-Kommission;
 - b) die SRO-Direktion, unter der Leitung eines Direktors¹;
 - c) die SRO-Prüfstelle;
 - d) der unabhängige Untersuchungsbeauftragte
 - e) der Verantwortliche für das Schiedswesen
 - f) das Schiedsgericht
- ² Mit Ausnahme der SRO-Kommission werden alle Funktionseinheiten durch die SRO-Kommission gewählt.
- ³ In die jeweiligen Funktionseinheiten können nur Personen gewählt werden, welche
 - a. über einen guten Leumund verfügen;
 - b. fundierte Fachkenntnisse im GwG aufweisen, und

¹ Es wird generell der Einfachheit halber die männliche Form verwendet, Weibliche Personen sind selbstverständlich mitverstanden.
Statuten SRO-TREUHAND|SUISSE genehmigt am 30.06.2025

- c. Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit bieten.

Art. 9 SRO-Kommission: Wahl und Organisation

- ¹ Die SRO-Kommission besteht aus dem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- ² Der Präsident der SRO-Kommission wird durch den Zentralvorstand des Verbandes TREUHAND|SUISSE, die übrigen Mitglieder der SRO-Kommission durch die Geschäftsleitung von TREUHAND|SUISSE auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- ³ Nicht in die SRO-Kommission wählbar sind die Mitglieder einer anderen Funktionseinheit der SRO-TREUHAND|SUISSE. Der Direktor der SRO (Art. 12 der Statuten) kann mit beratender Stimme von der SRO-Kommission beigezogen werden.
- ⁴ Die Mehrheit der Mitglieder der SRO-Kommission, sowie der Präsident und der Vize-Präsident, sind unabhängig, d.h.:
 - a. Sie üben keine operative Funktion (Organstelle) in den jeweiligen Verbänden, insbesondere TREUHAND|SUISSE und dessen Sektionen aus;
 - b. Sie haben keine Funktion bei einem der SRO angeschlossenen Finanzintermediär oder einer akkreditierten Prüfgesellschaft und sind von diesen wirtschaftlich und persönlich unabhängig. Namentlich dürfen sie nicht in einem offenen Auftragsverhältnis zu einem angeschlossenen Finanzintermediär oder akkreditierten Prüfgesellschaft stehen oder eine qualifizierte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen an einem angeschlossenen Finanzintermediär oder einer akkreditierten Prüfgesellschaft halten;
 - c. Die Mitglieder der SRO-Kommission haben halbjährlich auf dem Zirkularweg mithilfe einer Mitgliederliste anzugeben, ob ihre wirtschaftliche und persönliche Unabhängigkeit gewährleistet ist;
- ⁵ Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus der SRO-Kommission wählt die Geschäftsleitung von TREUHAND|SUISSE für die restliche Amtsdauer einen Ersatz, soweit das notwendige Quorum unterschritten wird (siehe Abs. 1 oben). Die Neuwahl des Präsidenten erfolgt durch den Zentralvorstand.

Art. 10 Sitzungen und Beschlussfassung der SRO-Kommission

- ¹ Die SRO-Kommission wird regelmässig, i.d.R. viermal pro Jahr durch den Präsidenten einberufen. Sie kann auch auf Verlangen eines Kommissionsmitglieds oder des Direktors einberufen werden, sofern es die Geschäfte erfordern.
- ² Die SRO-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei der Aufnahme eines neuen Finanzintermediärs bedarf es des absoluten Mehrs. Der Präsident hat den Stichtscheid, bei dessen Fehlen der Vize-Präsident. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die Mehrheit der am Entscheid beteiligten Kommissionsmitglieder unabhängig ist.
- ³ Beschlüsse können, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auch auf dem Zirkularweg oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen getroffen werden. Zirkularbeschlüsse erfordern Einstimmigkeit aller Mitglieder.
- ⁴ Über die Sitzungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

4. Aufgaben der SRO-Funktionseinheiten

Art. 11 Aufgaben der SRO-Kommission

- ¹ Die SRO-Kommission ist für die Aufrechterhaltung der Anerkennung der SRO-TREUHAND|SUISSE gemäss Art. 24 Abs. 1 GwG durch die FINMA zuständig.
- ² Zu den Aufgaben der SRO-Kommission gehören namentlich:

- a) die Wahl der weiteren Funktionseinheiten der SRO-TREUHAND|SUISSE, insbesondere des Direktors, des Leiters und der Mitglieder der Prüfstelle, des Verantwortlichen des Schiedswesens und der Mitglieder des Schiedsgerichts sowie die Wahl eines ad hoc einzusetzenden unabhängigen Untersuchungsbeauftragten;
 - b) die Formulierung der Aufgaben der verschiedenen Funktionseinheiten der SRO-TREUHAND|SUISSE sowie deren Koordination und Überwachung;
 - c) der Erlass der Regelwerke der SRO, namentlich SRO-Statuten, SRO-Reglement, Prüfkonzept, risikobasiertes Aufsichtskonzept, Sanktionsordnung, Gebührentarif sowie Schiedsordnung;
 - d) die Genehmigung der Formulare Selbstdeklaration und Prüfbericht, sowie die Kenntnisnahme der Dokumente, Merkblätter, Formulare, die der Direktor oder der Leiter der Prüfstelle erlässt;
 - e) der Entscheid über die Aufnahme, Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss von Finanzintermediären;
 - f) die Akkreditierung und die Aberkennung der Akkreditierung der Prüfer und Prüfungsgesellschaften;
 - g) der Entscheid über die Eröffnung eines Sanktionsverfahrens und gegebenenfalls über den Erlass von Sanktionen gegen Finanzintermediäre und Prüfungsgesellschaften und leitende Prüfer (Art. 24 und 24a GwG). Hat eine Sanktion den Ausschluss eines Finanzintermediärs oder die Aberkennung der Akkreditierung eines Prüfers oder einer Prüfungsgesellschaft zur Folge, enthalten diese Entscheide eine Begründung.
 - h) die Anzeige gemäss Art. 27 Abs. 4 GwG an die Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (MROS), soweit sie nicht bereits durch den angeschlossenen Finanzintermediär oder den Direktor gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b) und Art. 23 Abs. 1 dieser Statuten erfolgt ist;
 - i) der Entscheid über den Ausstand gemäss Art. 34 dieser Statuten;
 - j) die Erstellung des SRO-Jahresberichts zuhanden der FINMA;
 - k) die Vorgaben über die laufende Schulung und Weiterbildung der Finanzintermediäre und Prüfer zuhanden der SRO-Direktion und der SRO-Prüfstelle sowie die Koordination von Schulung und Weiterbildung.
- ³ Die SRO-Kommission delegiert die Aufgaben der laufenden Aufsicht an den Direktor, die Überwachung der Prüfung der Prüfstelle.

Art. 12 Aufgaben des Direktors und der SRO-Direktion

- ¹ Der Direktor der SRO wird von der SRO-Kommission ernannt. Er ist für die Organisation der Direktion und die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er trägt die fachliche Verantwortung, kann aber administrative und vorbereitende Aufgaben an die Mitarbeitenden der SRO-Direktion delegieren. Der Direktor kann ausser als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptvertragsleistung selber nicht berufsmässig Finanzintermediär und kein Mitglied einer anderen Funktionseinheit der SRO TREUHAND|SUISSE sein. Die Unabhängigkeitsbestimmungen nach Art. 9 Abs. 4 dieser Statuten gelten sinngemäss.
- ² Zu den Aufgaben des Direktors gehören namentlich:
- a) die Beantragung der Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten, der Eröffnung eines Sanktionsverfahrens und von Sanktionen gegenüber Finanzintermediären und/oder Prüfer/Prüfungsgesellschaften zuhanden der SRO-Kommission;
 - b) die Anzeige gemäss Art. 27 Abs. 4 GwG an die Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (MROS), wobei die Kommission umgehend über die Anzeige zu informieren ist;
 - c) die Beantragung von Massnahmen gegenüber Finanzintermediären und/oder Prüfer, an die Prüfstelle, damit letztere Nachprüfungen anordnet;
 - d) gemäss Art 31 Abs. 2 dieser Statuten zusammen mit dem Präsidenten bei leichten Verstössen direkt einen Sanktionsentscheid erlassen;
 - e) die regelmässige Berichterstattung an die Kommission;

- f) die Wahrnehmung des Kontakts mit der FINMA;
- g) die Verfolgung der Entwicklungen im Bereich der Geldwäscherei-Gesetzgebung;
- h) die Ausarbeitung von organisatorischen und fachlichen SRO-Verlautbarungen an die Mitglieder, insbes. die Informationsschreiben und die notwendigen Formulare.

³ Zu den Aufgaben der SRO-Direktion gehören namentlich:

- a) die Administration der laufenden Geschäftstätigkeit und der Kontakt mit den Finanzintermediären und Prüfern/Prüfgesellschaften;
- b) die Administration einer fachspezifischen Bibliothek;
- c) die formelle Prüfung der Unterlagen für die Aufnahme von Finanzintermediären zu Händen der SRO-Kommission;
- d) die formelle Unterstützung der SRO-Prüfstelle (Kontrolle des fristgerechten Eingangs der Selbstdeklaration und der Prüfberichte);
- e) die Aufbewahrung der Dokumente sämtlicher Aufsichtsmaßnahmen und Sanktionsverfahren während 10 Jahren zuhanden der FINMA;
- f) die Sicherstellung der aktuellen Daten der angeschlossenen Finanzintermediäre;
- g) die vierteljährliche Meldung der Mutationen und die unverzüglichen Meldungen an die FINMA gemäss Artikel 5 und 6 dieser Statuten;
- h) die Weiterleitung der für die andauernde Anerkennung der SRO-TREUHAND|SUISSE erforderlichen Berichte, Listen und Bestätigungen an die FINMA sowie die damit verbundene Wahrnehmung der Funktionen als Kontaktstelle der SRO-TREUHAND|SUISSE gegenüber der FINMA gemäss Artikel 5 und 6 der Statuten;
- i) die Information der angeschlossenen Finanzintermediäre über die Aufsichtspraxis der SRO-TREUHAND|SUISSE;
- j) Die Organisation und Durchführung der Schulung und Weiterbildung der Finanzintermediäre und Prüfer.

Art. 13 Aufgaben der SRO-Prüfstelle

- ¹ Die SRO-Prüfstelle ist für die Durchführung der Prüfung der Finanzintermediäre durch die Prüfer und Prüfgesellschaften sowie für die Überwachung und Schulung der akkreditierten Prüfer und Prüfgesellschaften zuständig. Die Mitglieder der Prüfstelle werden von der SRO-Kommission für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Einzelheiten werden im Prüfkonzept geregelt.
- ² Mitglied der Prüfstelle können Personen sein, welche zusätzlich zu Art. 8 Abs. 3 SRO-Statuten
 - a. fundierte Fachkenntnisse im Prüfwesen aufweisen;
 - b. Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit bieten, und
 - c. die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. c und Art. 24a Abs. 3 GwG sowie Art. 22a ff. GwV erfüllen.
 - d. Die Mitglieder der SRO-Prüfstelle können nicht Mitglied einer anderen Funktionseinheit der SRO-TREUHAND|SUISSE sein.
- ³ Die SRO-Prüfstelle erstattet der SRO-Kommission regelmässig, und mindestens 1-Mal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
- ⁴ Die SRO-Prüfstelle ist für die Ausarbeitung des Aufsichtskonzepts, die Ausarbeitung der risikobasierten Aufsicht und deren Umsetzung im Prüfkonzept und Prüfhandbuch verantwortlich.

- 5 Sie ist für die Überwachung der Prüfer und gegebenenfalls für eine Nachprüfung verantwortlich.
- 6 Sie ist gemäss den Vorgaben der SRO-Kommission für den Inhalt der jährlichen Schulung der akkreditierten Prüfer verantwortlich.
- 7 Die ordentliche Prüfung der Finanzintermediäre wird nicht durch die Prüfstelle, sondern durch Prüfgesellschaften durchgeführt, welche von den Finanzintermediären aus der Liste der von der SRO-Kommission akkreditierten Prüfgesellschaften ausgewählt und mit der Prüfung beauftragt wurden.
- 8 Die SRO-Prüfstelle und die Prüfgesellschaften bzw. die leitenden Prüfer melden der SRO-Direktion zudem umgehend jene Sachverhalte mit begründetem Verdacht, welche zu einer Meldung nach Art. 27 Abs. 4 GwG Anlass geben. Muss die Prüfstelle und/oder die SRO-Direktion im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung (Kontrolle der einzureichenden Unterlagen) zusätzlichen Aufwand betreiben, muss der Finanzintermediär diesen Aufwand gemäss Verursacherprinzip entschädigen. Der SRO-Gebührentarif regelt die Einzelheiten.
- 9 Bestehen die Mängel in der Verletzung von Sorgfaltspflichten gemäss GwG, den dazugehörigen Ausführungserlassen, der Regelwerke der SRO TREUHAND|SUISSE oder widersetzt sich der Finanzintermediär einer Anordnung der Prüfstelle, so stellt die Prüfstelle dem Direktor zuhanden der SRO Kommission einen Antrag auf Aufsichtsmaßnahmen oder allenfalls Sanktionen.

Art. 14 Unabhängiger Untersuchungsbeauftragter

- 1 Zur Vornahme und Durchführung besonderer Abklärungen bei Finanzintermediären im Falle des Verdachts auf einen Verstoß gegen Vorschriften des GwG samt Ausführungserlassen, des Reglements oder der Statuten oder wenn für ein Sanktionierungsverfahren weitere Abklärungen zu treffen sind, kann die SRO-Kommission ad hoc einen unabhängigen Untersuchungsbeauftragten einsetzen.
- 2 Der unabhängige Untersuchungsbeauftragte wird ad hoc von der SRO-Kommission aus dem Pool der akkreditierten Prüfer / Prüfgesellschaften gewählt. Er muss die gleichen Anforderungen wie die Mitglieder der Prüfstelle erfüllen und im übrigen sowohl bezüglich der Umsetzung des GwG als auch der Branche des untersuchten Finanzintermediärs fundierte Fachkenntnisse aufweisen.
- 3 Der Untersuchungsbeauftragte erfüllt die fachlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 3 dieser Statuten. Die Unabhängigkeitsbestimmungen gemäss Art. 9 Abs. 4 dieser Statuten sind sinngemäss anwendbar.
- 4 Der Untersuchungsbeauftragte untersucht im Rahmen seines Auftrags, ob ein Verstoß vorliegt, der die Einleitung des Sanktionsverfahrens rechtfertigt, und erhebt gegebenenfalls die tatsächlichen Grundlagen für ein Sanktionsverfahren. Den Schlussbericht reicht der Untersuchungsbeauftragte beim Direktor und/oder Präsidenten zu Händen der SRO-Kommission ein.
- 5 Das rechtliche Gehör ist im Rahmen der Untersuchungshandlungen gewährleistet.

Art. 15 Schiedsgericht und Verantwortlicher für das Schiedswesen

- 1 Das Schiedsgericht der SRO-TREUHAND|SUISSE besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen. Die Schiedsrichter sowie der Verantwortliche für das Schiedswesen müssen wie alle Funktionseinheiten von den beaufsichtigten Finanzintermediären und den anderen Funktionseinheiten der SRO unabhängig sein und die fachlichen Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 3 dieser Statuten erfüllen. Sie können keine andere Funktion in den Verbänden ausüben.
- 2 Der von der SRO-Kommission gewählte Verantwortliche für das Schiedswesen besorgt die administrativen Arbeiten bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts. Er amtiert aber nicht als Sekretär des Schiedsgerichts. Seine Aufgaben bestehen namentlich darin, die Beschwerdeschrift entgegenzunehmen, die erforderlichen Fristen anzusetzen und Versäumnisfolgen anzudrohen, sowie die Verfahrenskosten und Gebühren bis zur Anhängigmachung des Schiedsverfahrens einzuziehen. Dem Verantwortlichen für das

Schiedswesen kommt die Prozessleitung bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts zu. Danach obliegt die weitere Verfahrensleitung dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts selbst.

- ³ Die Einzelheiten der Konstituierung werden in der Schiedsordnung geregelt. Die SRO ist dafür besorgt, dass die Amtssprachen angemessen vertreten sind.
- ⁴ Gegen jeden Entscheid, namentlich jeden Sanktionsentscheid, der SRO-Kommission kann eine Beschwerde an das Schiedsgericht erhoben werden. Bei Sanktionsentscheiden des Präsidenten und des Direktors muss zuerst eine Begründung verlangt werden, sofern diese nicht bereits vorliegt. Alsdann ist auch gegen diesen Entscheid die Beschwerde an das Schiedsgericht gegeben.
- ⁵ Sanktionsentscheide sind grundsätzlich sofort vollstreckbar. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung und die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides nicht. Das Schiedsgericht kann jedoch die aufschiebende Wirkung erteilen. Nötigenfalls kann es sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit anordnen (vgl. Art. 325 ZPO).
- ⁶ Das Schiedsgericht kann in der Sache selbst entscheiden oder den Entscheid zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die SRO-Kommission oder den Präsident/Direktor zurückweisen.
- ⁷ Gegen Entscheide des Schiedsgerichts kann Beschwerde in Schiedssachen an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.
- ⁸ Die Einzelheiten des Verfahrens, inkl. Rechtsmittel werden in den Artikeln 353 ff. der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) und in der Schiedsordnung geregelt.

5. Anschluss und Ausschluss von Finanzintermediären

5.1. Verfahren zur Erlangung des SRO-Anschlusses

Art. 16 Status als Mitglied der TREUHAND|SUISSE oder branchennaher Organisationen

- ¹ Zur SRO-TREUHAND|SUISSE sind nur zugelassen:
 - a) als Finanzintermediäre tätige Mitglieder der TREUHAND|SUISSE;
 - b) als Finanzintermediäre tätige Mitglieder von EXPERTsuisse;
 - c) als Finanzintermediäre tätige Mitglieder des veb.ch;
 - d) als Finanzintermediäre tätige Mitglieder des SVIT.
- ² Die SRO-TREUHAND|SUISSE kann jederzeit beschliessen, dass der Kreis der zum Anschluss zugelassenen Finanzintermediäre auf Mitglieder weiterer fach- und branchennaher Verbände erweitert wird.

Art. 17 Anforderungen

- ¹ Die Anforderungen an die angeschlossenen Finanzintermediäre ergeben sich aus dem GwG, der GwV sowie der GwV-FINMA und den Regelwerken der SRO.
- ² Finanzintermediäre, die den Anschluss suchen, werden nur angeschlossen, wenn:
 - a) die allgemeinen Anforderungen zum Anschluss gemäss vorliegenden Statuten erfüllt werden;
 - b) sie einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG (samt Ausführungserlassen);
 - c) die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG (samt Ausführungserlassen);
 - d) die an ihnen qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.
- ³ Gesuchsteller, die um einen Anschluss ersuchen, haben bis spätestens 2 Jahre nach der Aufnahme die Tätigkeit als Finanzintermediäre aufzunehmen.

Art. 18 Angemessene Organisationsform

Finanzintermediäre, welche um SRO-Anschluss nachsuchen, haben über eine innerbetriebliche Organisation zu verfügen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und für eine einwandfreie Abwicklung der dem GwG unterstellten Tätigkeiten bietet.

Art. 19 Formelle Anforderungen

- ¹ Dem schriftlichen Beitrittsgesuch sind die Unterlagen gemäss dem jeweils aktuellen Formular "Gesuch um Erlangung des SRO-Anschlusses" beizulegen. Die SRO-Kommission entscheidet über die Anforderung weiterer Unterlagen. Entsprechende Anforderungen werden im Formular Aufnahmegesuch festgehalten.
- ² Die für die Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zuständige GwG-Kontaktperson muss ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und ist im Beitrittsgesuch zu nennen.
- ³ Die SRO-Direktion kann die ständige Einhaltung der Anforderungen jederzeit überprüfen.

Art. 20 Anerkennung der SRO-Statuten und des Reglements

Finanzintermediäre, die um SRO-Anschluss ersuchen, haben die SRO-Statuten, das SRO-Reglement und die weiteren Regelwerke der SRO, sowie alle damit zusammenhängenden GwG-Sorgfaltspflichten zu anerkennen. Damit anerkennen sie ausdrücklich und vorbehaltlos auch die SRO-Verfahrens-, Kontroll- und Sanktionsbestimmungen, den Gebührentarif und die Schiedsgerichtsbarkeit sowie alle sich aus ihrem SRO-Anschluss ergebenden Pflichten, namentlich Schulungs-, Dokumentations- und Auskunftspflichten, gegenüber der SRO-TREUHAND|SUISSE.

Art. 21 Verfahren zur Erlangung des SRO-Anschlusses

- ¹ Das Gesuch zur Erlangung des SRO-Anschlusses ist schriftlich mit den verlangten Beilagen (namentlich diejenigen gemäss Art. 19 dieser Statuten und den Vorgaben im Formular Aufnahmegesuch) der SRO-Direktion einzureichen.
- ² Die SRO-Direktion kontrolliert bei Eingang des Aufnahmegesuchs dieses hinsichtlich der formellen Aspekte, wie z.B. die Vollständigkeit des Gesuchs. Die Gesuchsteller werden über unvollständige Gesuche in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, diese zu vervollständigen.
- ³ Der SRO-Direktor prüft das formell genügende Gesuchsdossier daraufhin, ob der Finanzintermediär die Voraussetzungen zur Erlangung des SRO-Anschlusses erfüllt. Er achtet dabei insbesondere darauf, ob im Rahmen der GwG-relevanten Tätigkeit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten ordnungsgemäss nachgekommen werden kann. Der SRO-Direktor kann Aufnahmegespräche durchführen und eine Empfehlung betreffend Anschluss mit oder ohne Auflagen oder Ablehnung an die SRO-Kommission weiterleiten. Eine negative Empfehlung zieht gegebenenfalls eine Meldung an die FINMA nach Art. 5/6 dieser Statuten nach sich. Ein Aufnahmegespräch kann insbesondere dann stattfinden, falls aufgrund der eingereichten Unterlagen davon ausgegangen werden muss, dass der anschlussuchende Finanzintermediär ein erhöhtes Risiko darstellen könnte. Der SRO-Direktor kann ein Kommissionsmitglied beziehen, wenn es die Umstände erfordern.
- ⁴ Der SRO-Direktor leitet das Gesuch an die SRO-Kommission weiter, wenn alle Voraussetzungen für den Anschluss gegeben sind.
- ⁵ Über den SRO-Anschluss entscheidet die SRO-Kommission.
- ⁶ Der neu angeschlossene Finanzintermediär hat eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Gebührentarif.

5.2. Pflichten der Finanzintermediäre während des Anschlusses

Art. 22 Laufende Pflichten während des SRO-Anschlusses

- ¹ Die angeschlossenen Finanzintermediäre sind verpflichtet, die Voraussetzungen zur Erlangung ihres SRO-Anschlusses während ihrer Tätigkeit als Finanzintermediäre dauernd zu erfüllen und einzuhalten. Dazu gehört auch die Zahlung der Anschluss-, Jahres- und Schulungsgebühren sowie sämtliche nach dem Verursacherprinzip zusätzlich auferlegten

Kosten (bspw. Mahngebühren) oder Verfahrenskosten bei weiterem Aufwand (bspw. Nachprüfungen). Die Einzelheiten sind im Gebührentarif geregelt.

- 2 Zwecks Umsetzung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG sowie der SRO Regelwerke, namentlich des SRO-Reglements, haben die Finanzintermediäre für jeden Kunden eine Dokumentation mit den GwG-relevanten Daten und Dokumenten (inklusive Kundenprofil) zu erstellen.
- 3 Die angeschlossenen Finanzintermediäre haben Änderungen der Voraussetzungen, die zur Erlangung ihres SRO-Anschlusses geführt haben, umgehend der SRO-Direktion zuhanden der SRO-Kommission zu melden. Das gilt insbesondere bezüglich der GwG Kontaktperson, der Geschäftsleitung, der Verwaltungsratsmitglieder und der mit operativen Leitung beauftragten Personen sowie der qualifiziert Beteiligten, deren Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gegeben sein muss.
- 4 Die Finanzintermediäre haben jährlich eine Selbstdeklaration einzureichen.
- 5 Die Finanzintermediäre haben aus der Liste der von der SRO akkreditierten Prüfer einen Prüfer zu wählen, der einen Prüfbericht erstellt, in welchem er bestätigt, dass der Finanzintermediär die Voraussetzungen des Anschlusses und die Vorgaben des GwG und der SRO-Regelwerke erfüllt.
- 6 Der Prüfbericht wird dem geprüften Finanzintermediär und der SRO-Direktion zuhanden der SRO-Prüfstelle zugestellt. Der Prüfbericht ist ebenfalls jährlich einzureichen, es sei denn, es sei gemäss dem risikobasierten Aufsichtskonzept die verlängerte zweijährige Prüfperiode bewilligt worden (siehe Art. 13 Abs. 3 dieser Statuten).
- 7 Die angeschlossenen Finanzintermediäre haben im Jahr ihres Anschlusses den Grundkurs der SRO-TREUHAND|SUISSE, sowie in den darauffolgenden Jahren regelmässig, i.d.R. jährlich, einen Weiterbildungskurs zu absolvieren. Die Weiterbildungskurse sind grundsätzlich bei der SRO-TREUHAND|SUISSE zu absolvieren, in begründeten Ausnahmefällen bei einer anderen SRO. Die SRO-Kommission legt den Rhythmus der Weiterbildungskurse fest.

Art. 23 Einhaltung der Meldepflichten gegenüber der SRO

- 1 Angeschlossene Finanzintermediäre haben die SRO-Direktion über erfolgte Meldungen an die Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (MROS) gemäss Art. 9 GwG bzw. nach Art. 305^{ter} StGB sowie über Sanktionsmeldungen an das SECO spätestens mit Einreichung der Selbstdeklaration zu informieren.
- 2 Angeschlossene Finanzintermediäre haben die SRO-Direktion unverzüglich über rechtskräftige Verurteilungen ihrer GwG Kontaktperson, von Mitgliedern der Geschäftsleitung, der Verwaltungsratsmitglieder, der mit operativen Leitung beauftragten Personen und der Mitarbeiter, die GwG-Geschäftsbeziehungen führen, zu informieren. Laufende Straf- oder Verwaltungsverfahren, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Finanzintermediärs bzw. seiner Organe und Mitarbeiter stehen, sind sofort bei Bekanntwerden der SRO-Direktion zu melden.
- 3 Angeschlossene Finanzintermediäre haben der SRO-Direktion unverzüglich zu melden, wenn sie aus dem Verband, dem sie angehören, ausgeschlossen werden. Sie erteilen der SRO-Direktion die Erlaubnis, bei den angeschlossenen Verbänden über die Gründe des Ausschlusses Auskünfte einzuholen.
- 4 Die Verletzung der Meldepflichten gegenüber der SRO-TREUHAND|SUISSE zieht eine von der SRO-Kommission ausgesprochene Sanktion nach sich. Bei Verletzung von Art. 9 GwG kann die Verletzung zum Ausschluss aus der SRO führen.

Art. 24 Einhaltung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO

- 1 Die angeschlossenen Finanzintermediäre sind verpflichtet, den Funktionseinheiten der SRO, den akkreditierten Prüfern/Prüfgesellschaften sowie gegebenenfalls dem Untersuchungsbeauftragten alle zur konkreten Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und für die Beibehaltung des SRO-Anschlusses notwendigen Unterlagen vorzuweisen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- ² Die Verletzung obiger Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten zieht eine Sanktion und gegebenenfalls Administrationsgebühren nach sich.

Art. 25 Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SRO

- ¹ Die Zahlungsfrist für die den Finanzintermediären auferlegten SRO-Gebühren und weiteren Kosten gemäss SRO-Gebührentarif beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Die Einzelheiten werden im SRO-Gebührentarif geregelt.
- ² Die Nichtbezahlung der SRO-Gebühren und weiterer aufgrund des Verursacherprinzips auferlegten Administrationsgebühren innert dreier Monate nach Rechnungsstellung und nach zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung kann den Verlust des SRO-Anschlusses nach sich ziehen.
- ³ Gleiches gilt für die Nichtbezahlung der mit Entscheiden der SRO Funktionseinheiten (SRO-Kommission, Direktion, Prüfstelle oder Schiedsgericht) dem Finanzintermediär auferlegten Bussen, Gebühren oder Entschädigungen.
- ⁴ Die Forderungen der SRO-TREUHAND|SUISSE gehen mit dem Ausschluss sowie Austritt aus der SRO nicht unter.

5.3. Verlust des SRO-Anschlusses

Art. 26 Verlust des SRO-Anschlusses durch Ausschluss

- ¹ Der SRO-Ausschluss von Finanzintermediären erfolgt durch die SRO-Kommission:
- a) als Folge der Nichteinhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung und zur Aufrechterhaltung des SRO-Anschlusses (Art. 16 ff. dieser Statuten), insbesondere im Falle des Ausschlusses aus den Verbänden, welcher vom Finanzintermediär unverzüglich zu melden ist;
 - b) als Folge der Verletzung von Meldepflichten (Art. 23 dieser Statuten) oder der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten (Art. 24 dieser Statuten) sowie der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen (Art. 25 dieser Statuten);
 - c) als Folge bei schweren Verletzungen der Bestimmungen des GwG samt Ausführungserlasse sowie der SRO-Regelwerke.
 - d) wenn nach zwei Jahren nach dem Anschluss keine Tätigkeit als Finanzintermediär aufgenommen wurde oder nach zwei Jahren nach vollständiger Aufgabe der GwG-Tätigkeit.
- ² Der Ausschluss durch die SRO gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a erfolgt in der Regel auf das Ende eines Kalenderjahres und kann in Ausnahmefällen auch rückwirkend ausgesprochen werden. In den Fällen von Art. 26 Abs. 1 lit. b und c erfolgt der Ausschluss mit Rechtskraft des jeweiligen Sanktionsentscheides.
- ³ Hängige Sanktionsverfahren müssen auch im Falle eines Ausschlusses sowie Austritts zu Ende geführt werden.
- ⁴ Der Verlust des SRO-Anschlusses wird den jeweiligen Sektionen von TREUHAND|SUISSE sowie der Standeskommission von TREUHAND|SUISSE mitgeteilt, damit diese gegebenenfalls Sanktionen wegen Verletzung der Landesregeln aussprechen können. Diese haben insbesondere darüber zu befinden, ob der Ausschluss aus der SRO auch zum Ausschluss aus dem Verband TREUHAND|SUISSE führt.
- ⁵ Der Ausschluss aus der SRO wird auch den anderen Verbänden, denen der Finanzintermediär angehört, mitgeteilt. Die Verbände können für ihre Mitglieder autonom bestimmen, welche Konsequenzen der Ausschluss aus der SRO nach sich zieht, namentlich, ob die jeweilige Mitgliedschaft automatisch oder nach Abschluss eines entsprechenden Verfahrens endet.
- ⁶ Die SRO weist den ausgeschlossenen Finanzintermediär darauf hin, dass er innert zweier Monate um Anschluss an eine andere SRO ersuchen oder aber die Tätigkeit als Finanzintermediär einstellen muss. Er ermächtigt die SRO ausdrücklich, der FINMA oder einer neuen SRO sämtliche relevanten Informationen weiterzuleiten.

Art. 27 Kündigung des SRO-Anschlusses

- ¹ Die Kündigung des SRO-Anschlusses durch den Finanzintermediär erfolgt mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die SRO-Direktion. Der Finanzintermediär hat für das abgelaufene Jahr einen Prüfbericht eines Prüfers einzureichen.
- ² Der kündigende Finanzintermediär hat die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten nach Ablauf der Kündigungsfrist entweder einzustellen oder aber innert zweier Monate um Anschluss bei einer anderen SRO nachzusuchen. Er ermächtigt die SRO ausdrücklich, der FINMA oder einer neuen SRO sämtliche relevante Informationen weiterzuleiten.

Art. 28 Mutationsmeldungen

Die SRO-Direktion hat zuhanden der FINMA vierteljährlich die Liste derjenigen Finanzintermediäre zu erstellen, die aus der SRO-TREUHAND|SUISSE ausgeschlossen wurden oder ausgetreten sind (vgl. Art. 5 dieser Statuten).

6. Prüfer und Prüfgesellschaften

Art. 29 Prüfer und Prüfgesellschaften

- ¹ Mit dem Gesuch um die Akkreditierung bei der SRO TREUHAND|SUISSE gemäss Art. 24a GwG und Art. 22a ff. GwV unterstellen sich die Prüfer und Prüfgesellschaften den Regelwerken der SRO TREUHAND|SUISSE (insbesondere den damit zusammenhängenden Sorgfaltspflichten). Die Prüfer und Prüfgesellschaften unterliegen den gleichen Auskunft- und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO TREUHAND|SUISSE wie ihr SRO-Prüfkunde.
- ² Die SRO-Kommission akkreditiert Prüfer und Prüfgesellschaften auf deren Gesuch hin, die die Voraussetzungen zur Aufsichtsprüfung nach Art. 24a GwG erfüllen. Sie müssen mindestens als Revisor im Register der RAB eingetragen sein. Die Einzelheiten sind im Formular Aufnahme gesuch für Prüfer und Prüfgesellschaften geregelt.
- ³ Die SRO Prüfer und Prüfgesellschaften haben bei ihrer Aufnahme die SRO Regelwerke (Statuten, Reglement, Sanktions- und Schiedsordnung sowie Gebührentarif) zu anerkennen. Sie haben für ihre Akkreditierung eine Gebühr zu entrichten. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Gebührentarif.
- ⁴ Prüfer oder Mitglieder einer akkreditierten Prüfgesellschaft müssen
 - a. über einen guten Leumund verfügen;
 - b. fundierte Fachkenntnisse im Prüfwesen und im GwG aufweisen;
 - c. Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit bieten, und
 - d. die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 24 Abs. 1 bst. c und Art. 24a Abs. 2 und 3 GwG sowie Art. 22a GwV ff. und dem Prüfkonzept erfüllen.
- ⁵ Für das Akkreditierungsverfahren gelten die Bestimmungen für die Aufnahme von Finanzintermediären sinngemäss.
- ⁶ Die Prüfer und die Prüfgesellschaften müssen die Akkreditierungsvoraussetzungen während der gesamten Dauer ihrer Akkreditierung einhalten. Dazu gehören namentlich die jährlichen Schulungs- und Weiterbildungsvoraussetzungen der Prüfer (4 Stunden).

Art. 30 Aufgaben der Prüfer/Prüfgesellschaften

- ¹ Die Prüfer/Prüfgesellschaften haben die GwG-Prüfung bei Finanzintermediären, die sie beauftragt haben, durchzuführen und den Prüfbericht der SRO-Direktion einzureichen.
- ² Grundlage der ordentlichen Prüfung bilden die von den angeschlossenen Finanzintermediären jährlich einzureichende Selbstdeklaration (Erklärung des Finanzintermediärs) und der jeweils letztmalige Prüfbericht der mandatierten Prüfgesellschaft.

- ³ Ist ein Finanzintermediär von einem Prüfer geprüft worden, der auch ein Mitglied der Prüfstelle ist, so kann derselbe Prüfer für denselben Finanzintermediär nicht auch in seiner Funktion als die SRO-Prüfstelle oder als unabhängiger Untersuchungsbeauftragter tätig sein.

7. Sanktionen und Sanktionsverfahren

Art. 31 Verfahren bei der Feststellung von Mängeln

- ¹ Werden Verletzungen von Sorgfaltspflichten gemäss GwG, den dazugehörigen Ausführungserlassen oder der anwendbaren Regelwerke der SRO-TREUHAND|SUISSE (Statuten, Reglemente, Prüf- und Aufsichtskonzept) festgestellt, können alle Personen, die eine solche Feststellung machen, dem Direktor oder Präsidenten zu Händen der SRO-Kommission die Verletzung melden.
- ² Stellt der Direktor leichte Verstösse gegen die Sorgfaltspflichten gemäss GwG, den dazugehörigen Ausführungserlassen oder der Regelwerke der SRO TREUHAND|SUISSE fest, so kann er zusammen mit dem Präsidenten direkt Sanktionen gemäss Art. 32 Abs. 6 dieser Statuten aussprechen. Dieser Entscheid ergeht ohne Begründung und eine Anfechtung desselben hat die Eröffnung eines Schiedsverfahrens zur Folge.
- ³ Der Direktor oder Präsident kann bei leichten Verstössen von einer Meldung an die SRO-Kommission absehen.
- ⁴ Ein leichter Verstoss liegt namentlich vor bei:
- Nichtbefolgung der Schulungspflicht;
 - Einreichung unvollständiger Unterlagen;
 - Einmaliger Nichtleistung des Mitgliederbeitrags.
- ⁵ Geht bei der SRO-Kommission eine Meldung (gemäss Abs. 1 und 2) über die Verletzung von Sorgfaltspflichten gemäss GwG, den dazugehörigen Ausführungserlassen oder der anwendbaren Erlasse der SRO-TREUHAND|SUISSE ein, welche nicht als leichter Verstoss einzustufen ist, so entscheidet die SRO-Kommission vor der Eröffnung eines Sanktionsverfahrens, ob ein unabhängiger Untersuchungsbeauftragter zur Durchführung besonderer Abklärungen ad hoc einzusetzen ist. Der Untersuchungsbeauftragter reicht dem Präsidenten und/oder dem Direktor zu Händen der SRO-Kommission einen Bericht ein, aus welchem entnommen werden kann, ob eine sanktionswürdige Verletzung vorliegt.
- ⁶ Ist der Sachverhalt bei einer sanktionswürdigen Verletzung genügend bestimmt, kann die SRO-Kommission direkt ein Sanktionsverfahren einleiten. Der Beschluss über die Eröffnung des Sanktionsverfahrens wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt und gleichzeitig wird ihm die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme eingeräumt. Die Frist dazu beträgt 20 Tage ab Zustellung des Beschlusses.
- ⁷ Alle anderen Widerhandlungen oder Verletzungen der Sorgfaltspflichten sind von der Kommission zu sanktionieren.
- ⁸ Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der Schiedsordnung geregelt.

Art. 32 Sanktionen

- ¹ Die SRO-Kommission entscheidet bei Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG samt Ausführungserlassen und bei Verletzung der Regelwerke der SRO. Sie spricht je nach Art und Schwere des Verstosses und der Schwere des Verschuldens Sanktionen gemäss Abs. 2 nachfolgend aus. Die Einzelheiten werden in der Sanktionsordnung geregelt. Dabei trägt die SRO-Kommission dem Umstand Rechnung, ob primär ein Verstoss gegen die SRO-Regelwerke oder ein Verstoss gegen die Sorgfaltspflichten des GwG samt Ausführungserlassen vorliegt.
- ² Die SRO-Kommission kann folgende Sanktionen gegen den Finanzintermediär, einzelne Organe oder Mitarbeiter eines Finanzintermediärs sowie gegen einen Prüfer/Prüfgesellschaft aussprechen:

- a. Verweis;
 - b. Feststellung der Verletzung von Gesetz, Ausführungserlassen oder Reglementen der SRO und die Anordnung der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes unter Androhung des Ausschlusses bei Widerhandlung;
 - c. Busse von CHF 1'500 bis CHF 100'000;
 - d. Ausschluss aus der SRO bzw. Verlust der Akkreditierung als Prüfer/Prüfgesellschaft.
- ³ Die Verhängung einer Busse kann mit jeder anderen Sanktion verbunden werden.
- ⁴ Muss die SRO-Kommission anstelle des Finanzintermediärs eine Meldung nach Art. 9 bzw. Art. 27 Abs. 4 GwG an die Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (MROS) erstatten, so liegt ein schwerer Verstoss vor, welcher in jedem Fall eine Busse und den Ausschluss aus der SRO zur Folge hat.
- ⁵ Die SRO erhebt für ihre Kosten im Zusammenhang mit einem Sanktionsverfahren eine angemessene, kostendeckende Gebühr, die vom Finanzintermediär zusätzlich zu einer allfälligen Busse zu bezahlen ist.
- ⁶ Bei leichten Verstössen kann der Präsident der SRO-Kommission zusammen mit dem Direktor die folgenden Sanktionen verhängen:
- a. Verweis;
 - b. Feststellung der Verletzung von Gesetz, Ausführungserlassen oder Reglementen der SRO und die Anordnung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes unter Androhung des Ausschlusses bei Widerhandlung;
 - c. Busse bis CHF 1'500.

Art. 33 Rechtsmittelverfahren vor Schiedsgericht

1. Gegen Entscheide der SRO-Kommission oder des Präsidenten und Direktors kann der betroffene Finanzintermediär Beschwerde an die SRO-Direktion zu Handen des Schiedsgerichts erheben. Im Falle eines Entscheides des Präsidenten und des Direktors ist vorab die Begründung zu verlangen.
2. Geht bei der SRO-Direktion eine Beschwerde ein, übergibt der SRO-Direktor die Akten dem Verantwortlichen für das Schiedswesen. Dieser nimmt alle verfahrensmässigen Schritte vor (namentlich Erhebung einer Gebühr/eines Kostenvorschusses und Auslosung der Schiedsrichter), bis das Schiedsgericht konstituiert ist.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das Verfahren und kann verfahrensleitende Weisungen treffen.
4. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden von den Parteien getragen. In jedem Fall hat die beschwerdeführende Partei einen Kostenvorschuss zu leisten, wenn sie eine Überprüfung des Entscheides durch das Schiedsgericht verlangt. Das gilt auch für das Begehren um Begründung des Entscheides, der vom Präsidenten und Direktor in leichten Fällen erlassen wurde. Im Übrigen richtet sich das Verfahren vor dem Schiedsgericht nach der eidg. Zivilprozessordnung (Art. 353 ff. ZPO) und der Schiedsordnung. Gegen Entscheide des Schiedsgerichts steht die Beschwerde an das Bundesgericht in Schiedssachen (Art. 389 ff. ZPO) offen.

8. Ausstandsregeln

Art. 34 Ausstandsgründe

- 1 Sämtliche Funktionsträger gemäss Art. 8 dieser Statuten können weder am Prozess noch am Entscheid mitwirken, wenn sie:
 - a) mit dem Finanzintermediär, dem leitenden Prüfer oder dem wirtschaftlich Berechtigten oder Kontrollinhaber eines Finanzintermediärs verheiratet, verlobt oder in eheähnlicher

Gemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft leben oder in gerader Linie oder im 2. Grad der Seitenlinie verwandt sind;

- b) Vertreter, Beauftragter, Angestellter oder Organ einer Partei sind bzw. in den letzten zwei Jahren waren;
 - c) eine Beteiligung an einem der SRO angeschlossenen Finanzintermediär halten bzw. in den letzten zwei Jahren hielten;
 - d) aus einem anderen Grund als befangen erscheinen (namentlich wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen).
 - e) im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 47 ZPO sinngemäss.
- ² Jeder Funktionsträger hat jederzeit zu prüfen, ob ein Ausstandsgrund vorliegt. Veränderungen unter dem Jahr oder in einem konkreten Fall sind der SRO-Direktion zu Händen der SRO-Kommission unverzüglich zu melden. Sämtliche mit einem Interessenskonflikt relevanten Informationen (insbesondere die Ausstandsgründe, die involvierten Parteien und der Zeitpunkt des Ausstandes) sind in den Dossiers der einzelnen Finanzmediäre durch die SRO Direktion nachweislich zu dokumentieren
- ³ Bezüglich der Unabhängigkeit der Funktionsträger von den Verbänden, bei denen die Finanzintermediäre Mitglied sind und von der SRO beaufsichtigt werden, gelten die jeweiligen Bestimmungen gemäss Art. 9 Abs. 5 dieser Statuten.

Art. 35 Geltendmachung und Entscheid

- ¹ Die Geltendmachung eines Ausstandsgrundes ist ohne Verzug mit begründetem Ausstandsbegehren bei der SRO-Direktion zuhanden der SRO-Kommission einzureichen.
- ² Ist strittig, ob ein Ausstandsgrund besteht, entscheidet darüber die SRO-Kommission endgültig. Das gilt auch für den Ausstand von Mitgliedern der SRO-Kommission.
- ³ Für Ausstandsgründe im Schiedsverfahren gilt Art. 33 SRO-Statuten sinngemäss.

9. Finanzielles

Art. 36 SRO-Gebührentarif

- ¹ Die SRO-Kommission erlässt eine eigene Gebührenordnung. Sie erhebt einmalig eine Anschlussgebühr von den angeschlossenen Finanzintermediären. Die SRO-Kommission kann bestimmen, dass von den Finanzintermediären eine jährliche Anschlussgebühr erhoben wird.
- ² Die SRO-Kommission erhebt einmalig eine Gebühr für die Akkreditierung von Prüfgesellschaften. Die SRO-Kommission kann bestimmen, dass von den Prüfgesellschaften eine jährliche Akkreditierungsgebühr erhoben wird.
- ³ Die Finanzintermediäre als auch die Prüfer/Prüfgesellschaften tragen zusätzlich zu den Anschlussgebühren die Kosten für sämtliche Handlungen der SRO-Funktionseinheiten sowie des Präsidenten und Direktors, die sie nach dem Verursacherprinzip veranlassen, insbesondere diejenigen für SRO-Prüfmandate, Nachprüfungen, Untersuchungshandlungen des Untersuchungsbeauftragten sowie der Entscheide der SRO-Kommission und des Schiedsgerichts.

10. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Diese SRO-Statuten sind von der SRO-Kommission am 26. Mai 2025 genehmigt worden und ersetzen damit die SRO-Statuten vom 1. Juli 2021. Die SRO-Statuten treten mit Genehmigung vom 30. Juni 2025 durch die FINMA auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

Für die SRO-Kommission

Sabine Kilgus
Präsidentin der SRO-Kommission

Paolo Losinger
Direktor der SRO

Bern, 26. Mai 2025
genehmigt von der FINMA per Verfügung 30.06.2025